

Merkblatt zur Eheschließung

Anmeldung

Die beabsichtigte Eheschließung ist beim Standesamt anzumelden. Die Anmeldung dient der Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht und der Absprache des Hochzeitstermins. Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist das Standesamt des Wohnsitzes eines der Eheschließenden.

Grundsätzlich sollen beide Eheschließenden gemeinsam zur Anmeldung ins Standesamt kommen. Ist einer der Eheschließenden verhindert, kann er sich durch eine Vollmacht mit der Anmeldung durch den anderen Eheschließenden einverstanden erklären. Den Vordruck für die Vollmacht finden Sie unter kiel.de.

Für die Anmeldung der Eheschließung ist eine Terminabsprache erforderlich! Nutzen Sie dafür gern die bundeseinheitliche Behördenrufnummer 115.

Eheschließungstermin

Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor dem geplanten Termin erfolgen. Eine Reservierung Ihres Trautertmins ist längerfristig telefonisch möglich.

Unterlagen

Personalausweis oder Reisepass

Aufenthaltsbescheinigung

Als Nachweis Ihres Wohnsitzes und des Familienstandes benötigen Sie eine aktuelle Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde. Für Kieler Bürgerinnen und Bürger wird diese Bescheinigung im Rahmen der Anmeldung im Standesamt ausgestellt. Ansonsten erhalten Sie die Bescheinigung bei der zuständigen Meldebehörde Ihres Wohnortes.

Aktuelle beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister

Das Geburtenregister wird beim zuständigen Standesamt Ihres Geburtsortes geführt. Die Anforderung dieser Urkunde kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sollten Sie in Kiel geboren sein, ist die Vorlage Ihrer Geburtsurkunde ausreichend.

Gemeinsame Kinder

Haben Sie bereits gemeinsame Kinder, bringen Sie bitte deren Geburtsurkunde mit. Falls der Vater dort noch nicht aufgeführt ist, benötigen wir zusätzlich die Vaterschaftsanerkennung und ggf. die Sorgeerklärung.

Vorehen

Falls Sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, müssen Sie die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie deren Auflösung nachweisen. Dafür können Sie die eventuell vorhandene Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde und das rechtskräftige Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des letzten Ehegatten oder Lebenspartners nutzen. Sollte Ihnen eines dieser Dokumente nicht mehr vorliegen, können Sie sich bei dem damaligen Eheschließungsstandesamt eine „Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde mit Auflösungsvermerk“ anfordern.

Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht vor einem deutschen Standesamt geschlossen worden, ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen

Persönliche Beratung

In folgenden Fällen empfehlen wir eine telefonische/persönliche Beratung:

- Eine/r der Eheschließenden besitzt eine ausländische Staatsangehörigkeit
- Eine/r der Eheschließenden ist nicht im Bundesgebiet geboren
- Eine/r der Eheschließenden ist Asylberechtigter, ausländischer anerkannter Flüchtling usw.
- Eine/r der Eheschließenden ist Vertriebener oder Spätaussiedler
- Eine/r der Eheschließenden ist im Ausland geschieden worden

Nottrauung

Wenden Sie sich bitte umgehend an uns, wenn bei lebensbedrohlicher Erkrankung eines Eheschließenden eine sog. Nottrauung erforderlich ist. Ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Geschäftsfähigkeit des Erkrankten ist erforderlich.

Namensführung in der Ehe

Bei der Anmeldung der Eheschließung wird über die gewünschte Namensführung gesprochen und ggf. ausführlich beraten. Das deutsche Ehenamensrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1355) abschließend geregelt.